



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

BWPOST GmbH & Co. KG
Geschäftsführung



Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart

nachrichtlich:

atarax Norbert Rauch
Consulting GmbH & Co. KG



Luitpold-Maier-Str. 7
91074 Herzogenaurach

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 07.02.2024

GESCHÄFTSZ. 22-244-1/052#0119

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 42 Abs. 3 Postgesetz (PostG)**

HIER Kontrollbericht meiner Vor-Ort-Kontrolle Ihres Unternehmens

BEZUG Kontrollankündigung vom 13. Juli 2023

Sehr geehrte ,
sehr geehrte ,

am 19. und 20. September 2023 habe ich einen Beratungs- und Kontrollbesuch bei BWPOST GmbH & Co. KG in der Zentrale in der Plieninger Straße 150, 70567 Stuttgart sowie im dortigen Briefzentrum durchgeführt.

Gegenstand dieses Besuchs nach Art. 57 Abs. 1 lit. a) und h), Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO i.V.m. § 42 Abs. 3 PostG waren folgende datenschutzrechtliche Querschnittsthemen:

- Übersicht über Ihr Unternehmen als Postdienstleister sowie über die von Ihnen angebotenen Postdienstleistungen
- Zusammenarbeit mit anderen Postdienstleistern und Subunternehmern



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

- Organisation des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen und die Zusammenarbeit mit Ihrem externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere die Behandlung von Datenschutzverstößen nach Art. 33 und 34 DSGVO
- Abläufe und technisch-organisatorische Maßnahmen im Briefzentrum (inkl. Zutritts- und Zugangssteuerung) sowie bei der Zustellung
- Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Erbringung von Postdienstleistungen nach den Vorschriften des PostG sowie der DSGVO
- Umgang mit Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie mit Betroffenenrechten nach Art. 15 bis 22 DSGVO

Weitere Sachverhalte außerhalb des oben genannten Kontrollgegenstandes wurden nicht geprüft.

1. Ergebnis meiner Kontrolle

Die Kontrolle hat keine wesentlichen datenschutzrechtlichen Defizite hinsichtlich des Kontrollgegenstandes ergeben, ich möchte lediglich folgende Praxisempfehlung aussprechen:

Bei der bereits angekündigten Überarbeitung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sollte die Darstellung der „Betroffenen personenbezogenen Daten“ für eine bessere Verständlichkeit angepasst werden. Zusätzlich sollte darin, statt eines pauschalen Verweises auf das „Need to Know-Prinzip“, auf das bestehende Rechte und Rollenkonzept verwiesen werden und die genannten Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungen präziser angegeben werden.

Daneben begrüße ich es, dass Sie auf die Hinweise meiner Mitarbeitenden vor Ort zwischenzeitlich die Datenschutzerklärung des Unternehmens auf Ihrer Internetseite (z.B. im Hinblick auf die Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen aus dem PostG und die Nennung des BfDI als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde) nachgeschärft haben.

2. Hinweis zur Veröffentlichung

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürger und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthalten, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt mit Bestandskraft des Bescheids bzw. in Fällen ohne Bescheid ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind und ob es Passagen gibt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und daher zu schwärzen sind. Ohne Ihre Einwilligung würde die Veröffentlichung sich auf den Hinweis beschränken, dass eine Kontrolle durchgeführt wurde, Details dazu aber mangels Einwilligung nicht veröffentlicht werden.

Über eine eventuelle Pflicht zur Herausgabe nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

